

5. Verschränkte Dimensionen: Der Freiheitsraum

Die in den vorausgehenden Kapiteln entfalteten drei Dimensionen (die vertikale Dimension kognitiver Ebenen, die chronologische Dimension der Handlungsphasen und die genetische Dimension entwicklungspsychologischer Niveaus) ergeben zusammengefügt einen systematischen Differenzierungsraum des Problems praktischer Freiheit, in dem sich unterschiedliche Felder in ihrem jeweiligen Problemkontext bestimmen lassen. Wird einmal von den jeweiligen Binnendifferenzierungen der einzelnen Stufen abgesehen, so ergäben sich rein rechnerisch 144 Differenzierungsfelder, die unterschiedliche Problemkontexte markieren (siehe Abb. 11).

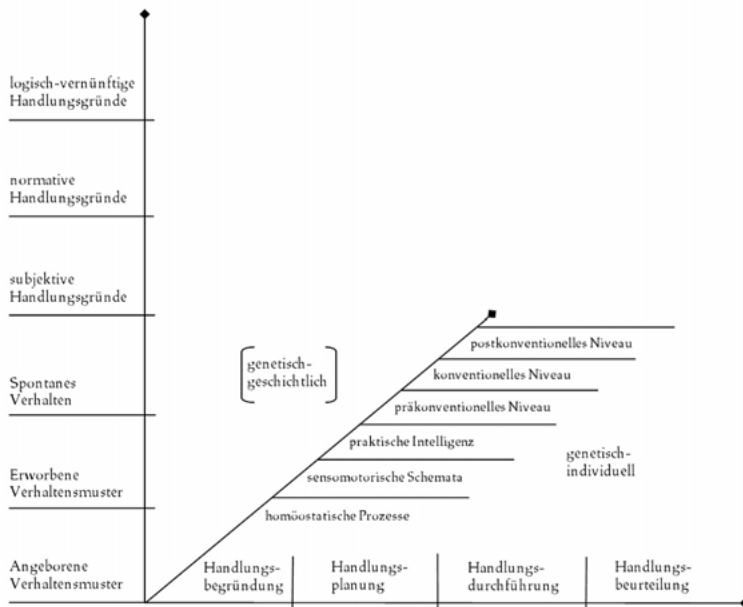
Es versteht sich von selbst, dass in der vorliegenden Arbeit nicht jedes dieser Felder im Einzelnen thematisiert werden kann. Vielmehr seien im Folgenden einige ausgewählte Problemfelder der aktuellen Debatte vor dem Hintergrund dieser Dimensionen untersucht sowie in diesen Dimensionen neu kontextualisiert. Hierbei wird es weniger um die Vollständigkeit der Analyse gehen als vielmehr darum, exemplarisch einen Eindruck von dem heuristischen Wert dieser Differenzierung zu vermitteln. Der erste Themenkomplex betrifft insbesondere das Verhältnis von vertikaler Differenzierung und den Handlungsphasen, was unter dem Titel „Gestufte Phasen“ verhandelt wird. Im zweiten Teil wird dann die genetische Dimension näher in den Fokus treten, wobei insbesondere die „genetischen Lücken“ im Differenzierungsraum thematisch werden. Abschließend werden dann noch die „dynamischen Beziehungen der Stufen“ zu erörtern sein.

5.1 GESTUFTE PHASEN

Wird die vertikale Stufung unterschiedlicher Verhaltensebenen mit den verschiedenen Phasen einer Handlung in Zusammenhang gebracht, dann zeigt sich,

dass einige Themen der gegenwärtigen Debatte um die Willensfreiheit ihren systematischen Ort im Bereich dieser Beziehung haben. Drei dieser Themen seien in diesem Abschnitt näher untersucht, wobei die Gliederung derselben sich an dem Handlungsverlauf und seinen Phasen orientiert. Das erste Problem richtet sich dabei mehr auf die Phase 1, indem es die Frage fokussiert, von welcher Instanz aus die Handlungssteuerung erfolgt, also ob von einer *zentralen Steuerinstanz* auszugehen ist oder eher von einem multiblen Steuerungsnetz. Der zweite Themenbereich richtet sich mehr auf die Probleme bei der Handlungsplanung und –durchführung (Phasen 2 und 3), wobei insbesondere das *Problem der Willensschwäche* im Zentrum steht. Schließlich wird drittens die Frage nach der Möglichkeit einer adäquaten Handlungsbeurteilung und das Problem der *Urteilsfehler* (Phase 4) vor dem Hintergrund der vertikalen Stufung zu untersuchen sein, womit dann alle Phasen einer Handlung in ihrer Beziehung zur vertikalen Differenzierung zumindest andeutungsweise reflektiert wurden.¹

Abb. 11: Der systematische Differenzierungsraum praktischer Freiheit



- 1 Einige dieser Themenbereiche wurden bereits oben in Kap. 3.1.3 anhand aktueller psychologischer Theoriebildungen erörtert, weshalb sich im Folgenden notwendig Überschneidungen ergeben können. Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Textes hat sich der Autor dazu entschieden, sie lediglich zu minimieren und nicht per Verweisstruktur gänzlich zu eliminieren.

5.1.1 Kaskaden oder Netze: Das Problem der zentralen Steuerinstanz

Geht man von der Alltagspsychologie aus, so vollziehen sich Entscheidungsprozesse in der Weise, dass nach einer langen oder kurzen Phase des Erwägens unterschiedlicher Optionen und Gründe auf bewusster Ebene die geschiedenen Möglichkeiten *entschieden* werden und das bewusste Handlungssubjekt eine der gewählten Option entsprechende Anweisung gibt, die sich dann bis zu den einzelnen Körperfunktionen (Muskelbewegungen etc.) fortschreibt und schließlich die gewählte Handlung auslöst. Diesen Ansatz einer „zentralen Steuerinstanz“, die von der bewussten Ebene aus ihre Befehle an die Glieder erteilt und dort Funktionen auslöst, wird auch von der konnektionistischen Position Johnson-Lairds geteilt, die oben in Kap. 3.1.3.2 bereits dargestellt wurde. Bezieht man diesen Ansatz nun auf die hier vorgenommene vertikale Differenzierung, so wäre die Phase der Handlungsbegründung von den oberen drei Ebenen (subjektive-, normative- und logisch-vernünftige Handlungsgründe) beherrscht und ein Entscheidungsprozess bestünde eben nur darin, unterschiedliche Gründe auf bewusster Ebene abzuwägen, wobei die geeignetste Option für eine gegebene Situation als Ergebnis des Abwägungsprozesses die Handlung auslösen würde.²

Das Ideal, das hinter einem solchen Modell steht, ist das eines gänzlich rational agierenden Subjekts, das vollbewusst seine Entscheidung generiert und entsprechend handelt. Bezogen auf das Freiheitsproblem ergäbe sich hieraus die Folge, dass ein Handeln, das auf Gründen eines niederen Grades an Freiheit beruht, sich lediglich durch Unwissenheit über höhere Grade an Freiheit oder aber durch bewusstes Aufgeben von Freiheitsspielräumen erklären lässt. Das bewusste Subjekt wäre demnach also vollständig „Herr im eigenen Hause“, wobei lediglich das Denken verändert werden müsse, um den Menschen insgesamt zu ändern. Dieses vulgäraufklärerische Ideal, das in dieser Form von keinem Aufklärer ernsthaft vertreten wurde,³ krankt letztlich an einer Verkennung des Ein-

2 Auf Johnson-Laird trifft diese Beschreibung allerdings nur noch bedingt zu, da sein Freiheitskonzept eher auf Spontaneität gegründet ist denn auf einem reinen Prozess rationalen Abwägens. Vgl. Philip Johnson-Laird, *Der Computer im Kopf*, S. 417: „Wir sind frei nicht deshalb, weil wir die Gründe vieler unserer Entscheidungen nicht kennen, was sicherlich zutrifft, sondern weil unsere Modelle von uns selbst uns in die Lage versetzen, zu entscheiden, wie wir entscheiden wollen. [...] Man beweist Freiheit (wenn nicht Phantasie), indem man willkürlich handelt.“

3 Selbst Kant, der diesem Ideal wahrscheinlich noch am nächsten steht, ist sich der Macht der Neigungen und natürlichen Strebungen wohl bewusst, wovon nicht nur die

flusses nicht-bewusster Faktoren auf die bewusste Entscheidungsfindung wie es auch nicht erklären kann, warum sich Menschen in vielen Situation trotz besserem Wissens für ihre Neigungen und gegen die Vernunft entscheiden. Entsprechend ist dieses Ideal nicht unwidersprochen geblieben, sondern wurde von mehreren Richtungen aus kritisiert.⁴ Im Folgenden soll jedoch auf die bereits erörterten Beispiele eingegangen werden.

An erster Stelle sei diesbezüglich der in Kap. 2.1.2.4 dargestellte „Molveno-Prozess“ von Dietrich Dörner genannt, der bei bidirektionalen Entscheidungsprozessen ein bestimmtes Maß der Differenz zwischen den Motivstärken beider Optionen für die Entscheidung verantwortlich macht. Demgemäß wären Entscheidungsprozesse nicht rational ableitbar, sondern könnten darauf zurückgeführt werden, welche positive oder negative motivationale „Stärke“ die unterschiedlichen Motive und Gründe eines Entscheidungsprozesses haben. Für ein solches Modell ist eine vertikale Stufung von Freiheitsgraden, wie sie hier vorgenommen wurde, letztlich gleichgültig, da es bei der Erwägung eines Handlungsgrundes lediglich auf seine emotionale und motivationale „Stärke“ ankommt, für die der Grad an Rationalität und Freiheit unwesentlich ist.

Ein ähnlich gelagertes, jedoch neurowissenschaftlich erweitertes Modell ist das in Kap. 3.1.3.2 geschilderte „globale Arbeitsgedächtnis“ von Thomas Goschke, das aus unterschiedlichen motivationalen Bereichen gefüttert werden kann,

ganze „Dialektik der praktischen Vernunft“ (Vgl. u.a. Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, in: ders., *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, S. 238 ff.) Zeugnis gibt, sondern bereits in der Struktur der Imperative impliziert ist.

- 4 Als klassische Beispiele seien hier etwa David Hume und Arthur Schopenhauer genannt. Ein neuerdings recht prominent gewordenes Beispiel einer solchen Kritik von neurowissenschaftlicher Seite wurde von Antonio R. Damasio ausgeführt (Antonio R. Damasio, *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*, München 1997). U.a. weist Damasio am Unfall des Sprengarbeiters Phineas Gage nach, wie wichtig die direkte Wechselwirkung zwischen rationalen und emotionalen Bereichen auch für ein adäquates Handeln ist. (Vgl. ebd., S. 25 ff. sowie Dirk Stederth, „Über Mörder, Waschfrauen und die gesprengte Sittlichkeit. Drei historische Exkurse zur neuronalen Reduktion des Geistes“ in: N. Boeing, P. Wolf, D. Herdt (Hrsg.), *Nanotechnologie, Gentechnologie, moderne Hirnforschung – Machbarkeit und Verantwortung*, Leipzig 2007, S. 177–197, hier: S. 188 ff). – Einen guten Überblick zu empirischen Studien bezüglich dieser Problematik gibt Jonathan Haidt: Jonathan Haidt, „The Emotional Dog and Its Rational Tail: A Social Intuitionist Approach to Moral Judgement“, in: *Psychological Review*, Vol. 108, No. 4, 2001, S. 814–834.

zu dem jedoch nur dasjenige Motiv Zugang erlangt, das eine ausreichende Stärke aufweist. Wie schon bei Dörner kommt hier Motiven rationaler Herkunft die gleiche Wertigkeit zu wie Motiven, die aus emotionalen oder anderen nicht-bewussten Strebungen herkommen. Es entscheidet lediglich die Motivstärke, ob das Tor zum Arbeitsgedächtnis und mithin zur Handlungsentscheidung geöffnet wird oder aber nicht. Das Entscheidungsnetz Dörners, das sich im wesentlichen auf bewusste Motive stützt, ist hier bei Goschke noch in den nicht-bewussten Bereich erweitert, wobei das Arbeitsgedächtnis wie eine Burg erscheint, die von Motiven unterschiedlicher Herkunft erstürmt werden muss.

Eine Erweiterung erfahren diese Modelle durch den Ansatz von Kurt Sokolowski (Kap. 3.1.3.1), für den die rationale Handlungskontrolle insbesondere in „kritischen Situationen“ problematisch wird, wobei solche Situationen als kritisch bezeichnet werden, in denen bewusste Handlungsmaximen mit der emotionalen und motivationalen „Stimmung“ nicht im Einklang stehen. Fraglich ist für ihn, wie es unter diesen Bedingungen möglich sein soll, dass ein „schwaches“ rational begründetes Motiv sich gegen die motivationale Verfassung durchsetzen kann. Hierzu bedarf es nach Sokolowski sogenannter „simulierter Motivlagen“, die einen „schwachen“ rationalen Grund motivational verstärken und ihm auf diesem Wege zur Durchsetzung verhelfen. Zwar liegt hier ebenfalls ein gleichsam mechanisches Modell von Entscheidungsprozessen vor, in dem die Differenzen von Motivstärken den Ausschlag für eine Entscheidung geben, jedoch ist dieses Modell um eine wichtige Struktur erweitert, durch die das bewusste Subjekt in der Lage ist, einen rational erwogenen Grund motivational zu unterstützen.

Bezieht man nun diese Ansätze auf die vertikale Differenzierung, so lässt sich zunächst feststellen, dass der Entscheidungsprozess (Handlungsphase 1) nochmals in zwei unterschiedliche Phasen unterteilt werden muss. In einer ersten Phase werden angesichts einer vorliegenden Situation auf den unterschiedlichen Ebenen verschiedene Motive und Gründe generiert, so dass bestenfalls⁵ nicht-bewusste Verhaltensmuster oder Schemata neben subjektiven-, normativen und logisch-vernünftigen Handlungsgründen stehen und unterschiedliche Optionen bezüglich der gegebenen Situation darstellen. Die zweite Phase bestimmt nun der „Kampf um Zugang ins Arbeitsgedächtnis“ bzw. das Aushandeln der unterschiedlichen Motivstärken, dessen Ergebnis dann die „gewählte“ Entscheidung ist. Zweierlei ist hier anzumerken: Erstens stehen diese beiden Entscheidungsphasen in einem dynamischen Verhältnis, was sich in einer Verbindung der An-

5 Über die genetische Einschränkung des Spektrums wird unten (Kap. 5.2) noch gesondert verhandelt werden.

sätze von Dörner und Goshcke verdeutlichen lässt, der zufolge der Zugang zum Arbeitsgedächtnis zunächst fließend ist und sich in bzw. um ihn unterschiedliche Motive tummeln (das bewusste Schwanken in Entscheidungsprozessen) und erst ein gewisser Grad des Vorherrschens eines bestimmten Motivs den Ausschlag für eine Entscheidung gibt. Zweitens kann dieses Modell noch durch den Ansatz Sokolowskis ergänzt werden, wonach schwächere bewusste Motive⁶ durch bewusste Simulation unterstützt werden können.

Für die Differenzierung von Freiheitsgraden bedeutet dieser Ansatz, dass in der ersten Phase der Generierung der Motive und Gründe alle Grade gleichsam parallel hervorgebracht werden, also auch die höheren Formen von Gründen ohne Einschränkung generiert werden können. Dies sieht jedoch in der zweiten Phase des Entscheidungsprozesses ganz anders aus, insofern diese höheren Gründe in dieser Phase mit eintrainierten Gewohnheiten, Neigungen etc. pp. in Konkurrenz stehen und im Falle einer Dissonanz zwischen den verschiedenen Ebenen nur wenig Chancen haben, den Ausschlag bei der Entscheidung zu geben. Gleichwohl sind sie nicht völlig chancenlos, sondern können – wie gesagt – durch simulierte Motivationen gestützt werden sowie auch – bei Wiederholung in vergleichbaren Situationen – selbst zu Verhaltensmustern werden, was ihren Einfluss auf die Entscheidungsbildung wieder erhöht. Gerade letztere Dynamik zeigt an, inwieweit die Generierung von Entscheidungen über die einzelne Entscheidung hinaus einer Entwicklung unterliegt, in denen sich nicht-bewusste Motive wandeln und höheren Gründen gemäß werden können. So kann beispielsweise ein normativer Handlungsgrund in einer bestimmten Situation den nicht-bewussten Motiven völlig konträr sein und demgemäß dem Subjekt zunächst völlig kontraintuitiv⁷ erscheinen (z.B. „Stillsitzen in der Schule“). Kann sich dieser Handlungsgrund jedoch via simulierter Motivlagen (z.B. „Aussicht auf eine schlechte Beurteilung oder auf eine Zusatzaufgabe“) mehrere Male

-
- 6 Dass Motive aus höheren kognitiven Regionen meist schwächer sind als solche die aus niedrigeren oder nicht-bewussten Bereichen stammen, ist ein Gedanke, der sich bereits in ähnlicher Form bei Nicolai Hartmann findet und bei ihm das erste „Dependenzgesetz“ in seiner Schichtungsontologie charakterisiert: „1. Kategoriale Abhängigkeit waltet nur von den niederen zu den höheren Kategorien, nicht umgekehrt. Die niederen Kategorien sind also die determinativ ‚stärkeren‘. Stärke und Höhe der Kategorien stehen in der Schichtenfolge im umgekehrten Verhältnis.“ (Nicolai Hartmann, *Neue Wege der Ontologie*, Stuttgart et al. 1949, S. 69)
- 7 Es sei daran erinnert, dass ein Teil der Ebene der subjektiven Handlungsgründe als bewusste Repräsentationen nicht-bewusster Verhaltensmuster in Form von Intuitionen gefasst wurden. Siehe Kap. 2.1.2.4

durchsetzen, so kann er zu einem erworbenen Verhaltensmuster werden, das in dieser Form wiederum als intuitiver Handlungsgrund aufscheint. Jedoch wird diese Dynamik erst weiter unten in Kap. 5.3 näher thematisiert werden, weshalb ihre Erörterung hier nicht fortgeführt wird.

Vielmehr seien kurz die Konsequenzen zusammengetragen, die sich aus der Verbindung von vertikaler Differenzierung und der ersten Handlungsphase ergeben haben. Zunächst wird deutlich geworden sein, dass von einer zentralen Steuerungsinstanz, die rein wissensbasiert agiert und entsprechend ihre Befehle kaskadenförmig an die handlungsausführenden Organe weitergibt, nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. Vielmehr erscheint der Ansatz eines komplexen Zusammenspiels von Motiven und Gründen unterschiedlicher Ebenen, die sich erst im Verlauf des Entscheidungsprozesses zu einer Option verdichten, plausibler. Die Gründe hierfür sind mehrfach: Einmal kommt auch in diesem Ansatz der rationale Akteur zumindest in der ersten Phase des Entscheidungsprozesses voll zum Zuge, jedoch wird er darüber hinaus in der zweiten Phase in seine Schranken gewiesen, insofern er mit nicht-bewussten Motiven in Konkurrenz tritt und hierbei allzu oft verliert, was dem beobachtbaren Verhalten durchaus adäquat ist.

Zusätzlich zu dieser Konkurrenz kann noch darauf verwiesen werden, dass nicht-bewusste Strukturen sogar auf die *Generierung* bewusster Handlungsgründe Einfluss haben können, wie etwa die Experimente zum „Ankereffekt“ (Kap. 3.1.3.4) belegen. Allerdings muss hier einschränkend darauf hingewiesen werden, dass dieser Effekt insbesondere für Situationen gilt, in denen Wahrscheinlichkeiten beurteilt werden sollen. Es ist demgemäß auch anzunehmen, dass der Effekt mit dem Grad an Rationalität bzw. an gesetzmäßiger Struktur des zu beurteilenden Sachverhalts abnimmt, weshalb er auch mit zunehmender „Höhe“ des Handlungsgrundes proportional abnehmen müsste. Bei logisch-vernünftigen Handlungsgründen dürfte er folgerichtig gänzlich ausbleiben.

Dass eine Durchsetzung rational generierter Gründe dennoch in diesem Ansatz nicht ausgeschlossen ist, da sie via simulierter Motivlagen in der zweiten Phase motivational gestützt (sowie durch Wiederholung zu gefestigten Intuitionen) werden können, ist ein weiterer Punkt, der für die komplexere Struktur der Steuerung spricht. Allerdings impliziert dies auch eine phasenweise Verschiebung des Freiheitsgrades, insofern etwa ein logisch-vernünftiger Handlungsgrund zwar in der ersten Phase den höchsten Freiheitsgrad besitzt, ihn jedoch, um in der zweiten Phase durchsetzungsfähig zu sein, gegebenenfalls (zumindest wenn er kontraintuitiv der sonstigen motivationalen Verfassung entgegensteht) partiell wieder einbüßen muss, da er für die Durchsetzung die Unterstützung anderer Motive benötigt, die nicht wiederum den gleichen Freiheitsgrad aufweisen.

All dies betrifft jedoch zunächst nur die erste Handlungsphase, also den Entscheidungsprozess. Inwieweit sich diese Probleme auch in den Phasen der Handlungsplanung und -durchführung fortsetzen, sei nun erörtert.

5.1.2 Realisierungskonflikte: Das Problem der Willensschwäche

Häufig gehen Handlungen reibungslos vonstatten, so dass auf die Phase der Entscheidung eine Phase der Planung folgt, in der die entschiedenen Handlungsziele auf die konkreten Parameter der gegebenen Situation hin abgestimmt und entsprechende Realisierungsabläufe generiert werden. Im Anschluss hieran wird dann die Handlung vollzogen, wobei die geplanten Realisierungsabläufe in die Tat umgesetzt werden und im Bedarfsfall eine situative Anpassung erfahren. In den weitaus meisten Situationen vollzieht sich unser Handeln in dieser Weise problemlos, da ansonsten ein normales Alltagsleben überhaupt nicht durchführbar (bzw. durchhaltbar) wäre.

Gleichwohl findet das Leben nicht auf einer Insel der Seligen statt, weshalb zuweilen (mal mehr und mal weniger) auch Konflikte in diesen Phasen auftreten. Die Arten solcher Konflikte lassen sich zunächst grob in zwei Bereiche teilen, und zwar erstens in diejenigen, die durch externe Faktoren bedingt sind und zweitens in solche Konflikte, die auf internen Faktoren beruhen. Von *externen Faktoren* rührt ein Konflikt her, wenn sich in der Handlungsplanung zeigt, dass die erwarteten situativen Bedingungen einer Realisierung der beschlossenen Handlungsoption entgegenstehen, sich also bei konkreter Handlungsplanung herausstellt, dass diese Option unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht durchführbar ist. Gleiches gilt bei konfliktverursachenden sich ergebenden situativen Bedingungen in der Handlungsdurchführung, die bei der Handlungsplanung noch nicht im Erwartungshorizont standen. In beiden Fällen kann es sein, dass diese Konflikte zu einer Modifikation der Handlungsintention oder gar zum Abbruch der Handlung bzw. Verwerfen der Intention unter gegenwärtigen situativen Bedingungen führt. Da es bei diesen konfliktuösen externen Faktoren gleichgültig ist, um welche Form von Handlungsintention es sich handelt, brauchen diese Faktoren im vorliegenden Fragekontext des Verhältnisses von vertikaler und horizontaler Dimension auch nicht zu interessieren.

Interessanter sind in diesem Kontext vielmehr die *internen Faktoren*, die Konflikte bei der Handlungsplanung und -durchführung bedingen. Der Fall, dass interne Faktoren die (Planung) und Durchführung einer Handlungsintention stören oder gar verhindern, verweist nun aber auf ein klassisches philosophisches Problem, das durch die Begriffe „Willensstärke“ und „Willensschwäche“ mar-

kiert ist. Nun soll im vorliegenden Text nicht abermals die klassische Diskussion zum Thema „Willensschwäche“ aufgerollt werden, dass also Sokrates in Platons *Protagoras*⁸ dieselbe überhaupt leugnet, was im 20. Jh. von Hare⁹ in modifizierter Form wieder aufgenommen wurde, und auf der anderen Seite Aristoteles im 7. Buch der *Nikomachischen Ethik*¹⁰ das Problem im Kontext von bewussten und nicht-bewussten Strebungen diskutiert, was dann über Augustinus und Thomas v. Aquin mit der christlichen Sündenlehre vermittelt und in einen freiwilligen Akt der Sünde verwandelt wurde, um dann im 20. Jh. von Davidson zu einem Ansatz modifiziert zu werden, in dem „konditionalen (prima-facie-) Werturteilen und Werturteilen schlechthin“¹¹ ein logisch widerspruchsfreies Zusammenbestehen zugesprochen wird und damit die Möglichkeit eines bewussten Handelns gegen die eigene ursprüngliche Intention in den Horizont des Denkbaren tritt. Dagegen führt Ursula Wolf die aristotelisch-thomistische Tradition dahingehend fort, dass sie die Willensschwäche durch eine Änderung des Selbstverständnisses des Handelnden erklären und sie dadurch als „Selbsttäuschung“¹² entlarven will. – Diese Entwicklung ist schon verschiedentlich dargestellt worden und es bedarf hier keiner intensiven Rekonstruktion dieses Zusammenhanges.¹³ Vielmehr sei sich hier auf einen neueren Ansatz von Martin Seel bezogen, der das Problem der „Willensschwäche“ prozessual deutet und daher für eine Diskussion mit dem vorliegenden Ansatz besonders geeignet ist.

Seels einleitende Auseinandersetzung mit den genannten klassischen Positionen zur Willensschwäche wird von ihm auf die divergierenden Anknüpfungen an die aristotelisch-thomistische Tradition von Wolf und Davidson zugespitzt,

8 Vgl. Platon, *Protagoras*, 352 b ff.

9 Vgl. R.M. Hare, *Freiheit und Vernunft*, Frankfurt a.M. 1983, S. 84 ff.

10 Vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, VII. Buch, 1145b ff.

11 Vgl. Donald Davidson, „Wie ist Willensschwäche möglich?“, in: ders., *Handlung und Ereignis*, Frankfurt a.M. 1985, S. 69.

12 Vgl. Ursula Wolf, „Zum Problem der Willensschwäche“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 39/1, 1985, S. 30.

13 Vgl. etwa: Martin Seel, „Ein Lob der Willensschwäche“, in: ders., *Sich bestimmen lassen. Studien zur theoretischen und praktischen Philosophie*, Frankfurt a.M. 2002, S. 227 ff.; Ursula Wolf, „Zum Problem der Willensschwäche“, S. 21 ff.; Anton Hügli, „Willensschwäche“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, Sp. 800 ff. Zur mittelalterlichen Diskussion der Willensschwäche siehe die Beiträge in: Tobias Hoffmann, Jörn Müller, Matthias Perkams (Hrsg.), *Das Problem der Willensschwäche in der mittelalterlichen Philosophie / The Problem of Weakness of Will in Medieval Philosophy*, Leuven 2006.

wobei er in diesen zwei unterschiedliche Arten von Schwäche identifiziert.¹⁴ Auf der *einen Seite* steht hier die „klarsichtige Akrasia“¹⁵, bei der es sich um eine bewusste Entscheidung für ein partielles Urteil („Diese Schokolade hier ist sehr lecker“) und gegen ein umfassendes Urteil („Süßspeisen sind nicht gut für meine Gesundheit“) handelt,¹⁶ wobei der Handelnde sich nicht in einen logischen Widerspruch verwickelt, da beide Urteilsarten zugleich Bestand haben können. Die Schwäche liegt bei diesem Fall lediglich in der Entscheidung für eine weniger umfassende Perspektive, und zwar im vollen Wissen dieser Eingeschränktheit. Dieser Form der Schwäche steht auf der *anderen Seite* eine „prozessuale Akrasia“¹⁷ gegenüber, die Willensschwäche als einen Wechsel im Selbstverständnis des Handelnden versteht. Der Akratiker wechselt demgemäß die Perspektive auf das eigene Selbst, so dass die ursprünglich geltenden Vorsätze („Es ist meine feste Grundüberzeugung, Süßspeisen aus gesundheitlichen Gründen zu meiden“) in andere Vorsätze umgedeutet werden („Es ist meine feste Grundüberzeugung, mich dem Genuss einer Süßspeise hinzugeben“). Für Ursula Wolf stellt sich dieser Perspektivwechsel nach vollzogener Akrasie und Rückkehr zur ursprünglichen Perspektive als eine „Selbsttäuschung“, also als eine Täuschung des Subjekts über seine wahren Grundüberzeugungen dar, die für sie den Grundcharakter der Akrasie auszeichnet. Für Seel hingegen ist eine solche Selbsttäuschung in der akratischen Phase noch gar nicht ausgemacht, denn: „Entscheidend ist die Situation *ex post*. Hier muss es sich zeigen, ob es bei einer peripheren und vorübergehenden Umdeutung meiner Absichten bleibt, oder ob es zu einer ernsthaften und weitergehenden Neubewertung meiner Lage kommt.“¹⁸

Durch diese Betonung der prozessualen Ergebnisoffenheit der akratischen Phase gewinnt Seel eine neue Perspektive auf das Problem der Willensschwäche überhaupt. Allgemein bestimmt er die Willensschwäche als den Konflikt zwischen drei Phasen einer Handlung, insofern die Handlungs-Absichten *ex ante*

14 Es gilt für Seel deshalb nicht, sich für eine der beiden Positionen zu entscheiden, denn: „Beide Theorien – die ich im Folgenden als repräsentative *Typen* von Theorien verstehe – sind einseitige Ausdeutungen eines Phänomens, das mehr als eine Seite hat.“ (Martin Seel, „Ein Lob der Willensschwäche“, S. 235)

15 Vgl. ebd., S. 235 f.

16 Mit „partielles Urteil“ und „umfassendes Urteil“ meint Seel dasjenige, was Davidson als „konditionales (prima-facie-) Werturteil“ bzw. „Werturteil schlechthin“ bezeichnet. (Vgl. ebd., S. 231)

17 Vgl. ebd., S. 237 f.

18 Ebd., S. 238.

und ex post nicht mit denen in situ übereinstimmen.¹⁹ Entscheidend für die Klassifizierung der Akrasia ist jedoch die Beurteilung ex post, wobei Seel hierbei noch zwischen einer unmittelbaren (direkt auf die Handlung folgenden) und einer mittelbaren (zeitlich mehr oder weniger weit entfernt vom Abschluss der Handlung) ex-post-Beurteilung unterscheidet, so dass es durchaus als möglich erscheint, dass eine Perspektivänderung in der akratischen Phase, in der unmittelbaren ex-post-Beurteilung die Charakterisierung als Akrasie nahelegt, sich jedoch in der mittelbaren ex-post-Beurteilung als ein erster Schritt in Richtung auf eine neue Grundüberzeugung des Handlungssubjekts erweist.

In der Möglichkeit, dass sich der vollzogene Perspektivwechsel in der akratischen Phase in der unmittelbaren oder mittelbaren ex-post-Beurteilung als neue Grundüberzeugung herausstellt, liegt dann auch die Verbindung der beiden Typen, insofern ein solcher Wechsel dann nicht mehr als Täuschung charakterisiert werden kann, sondern eher im Sinne Davidsons als bewusste Entscheidung für eine andere Perspektive. Zudem liegt für Seel in dieser Möglichkeit eine positive Funktion der Willensschwäche, insofern in ihr die Autonomie des Menschen aufscheint: „Autonom ist nur, wer es auch gegenüber seinen eigenen bisherigen Festlegungen sein kann. Diese Autonomie zeigt sich in den Episoden der Willensschwäche in einem oftmals bedauerlichen oder desaströsen Gewand, aber sie zeigt sich auch hier.“²⁰

Nun fragt sich allerdings der aufmerksame Leser, ob mit der Seelschen Betonung der ex-post-Beurteilung nicht bereits die Phasen der Handlungsplanung und Handlungsdurchführung verlassen sind und ob dieser Ansatz für die im vorliegenden Abschnitt zu erörternden „Realisierungskonflikte“ überhaupt einschlägig sei. Deshalb ist es sinnvoll, nun in die Thematisierung der Verschränkung von vertikaler und horizontaler Dimension einzusteigen, denn in der Tat kann diesem Einwand nur beigeprlichtet werden, jedoch nur mit dem Hinweis darauf, dass die ex-ante-Situation zugleich auch noch in die zweite Phase der Handlungsbegründung zurückverweist. Allerdings (und das macht den Ansatz von Seel so fruchtbar) zeigt sich gerade hierin, dass Willensschwäche nicht nur (wie in der klassisch aristotelischen Version) ein Konflikt von Wissen und Begehren, also letztlich ein Konflikt innerhalb der vertikalen Dimension ist, sondern dass sie ebenso sehr ein prozessuales Phänomen ist, das erst in den unterschiedlichen Phasen einer Handlung seinen wesentlichen Charakter erhält. Insofern zeigt sich gerade in dieser Sichtweise des Problems der Willensschwäche, dass die beiden genannten Dimensionen ineinander verwoben sind.

19 Vgl. ebd., S. 234 f.

20 Ebd., S. 244.

Das Verhältnis dieser Dimensionen lässt sich gut an den Typen von Schwäche diskutieren, die Seel aus den Ansätzen von Davidson und Wolf extrapoliert hat. Um mit dem Typus der „klarsichtigen Akrasie“ zu beginnen, so besteht deren Möglichkeit ja darin, dass ein Zusammenbestehen von partiellen und umfassenden Urteilen keinen logischen Widerspruch beinhaltet. Bezieht man dies auf die letzten drei Stufen der vertikalen Dimension, so liegt die Überlegung nahe, dies mit dem gleichzeitigen Vorliegen von Handlungsgründen auf den unterschiedlichen Ebenen (subjektive, normative und logisch-vernünftige Handlungsgründe) in Verbindung zu bringen, die ja ebenfalls unterschiedliche Stufen der Generalisierung darstellen: Ein subjektiver Handlungsgrund ist partiell im Verhältnis zu normativen und logisch-vernünftigen Handlungsgründen, jedoch ist ein normativer Handlungsgrund ebenfalls partiell im Verhältnis zu einem logisch-vernünftigen. Und ein Handlungssubjekt, das einen subjektiven Handlungsgrund verfolgt, lässt gleichsam außer Acht, dass es zugleich einer kulturell und rechtlich verfassten Gemeinschaft zugehört (normative Ebene) sowie den Sachverhalt, dass es als vernunftbegabtes Wesen der Gattung Mensch (bzw. Vernunftwesen) zugehört (logisch-vernünftige Ebene). Entsprechendes gilt für das Verhältnis von normativer und logisch-vernünftiger Ebene.

Denkt man diese Verbindung weiter, so bedeutet dies, dass im gesamten Handlungsverlauf die eingepprägten Verhaltensmuster und Handlungsgründe unterschiedlicher Niveaus präsent bleiben und somit in erweiterter Form das vorliegt, was Sokolowski als „imperative Konzepte der Volition“, bei denen sich Motivation und Volition beständig gegenüberstehen, gegen die „sequenziellen Konzepte der Volition“, die von einem phasenhaften Wechsel von Motivation und Volition ausgehen, einklagt (vgl. Kap. 3.1.3.1). Die Entscheidung für eine bestimmte Handlungsoption wäre demnach nicht ein einmaliger Akt, sondern vielmehr eine permanenter Prozess, in dem sich jederzeit neu entschieden werden kann bzw. in dem das konsequente Verfolgen einer Option einen permanenten Prozess des Aufrechterhaltens gegenüber anderen Optionen erfordert. Der Kampf um Zugang zum Arbeitsgedächtnis (um an das vorausgehende Kapitel 5.1.1 anzuknüpfen) wäre demnach nicht zu einem definierten Zeitpunkt abgeschlossen, sondern ein im konkreten Handlungsgeschehen permanent sich vollziehender Kampf, so dass es prinzipiell an jedem Zeitpunkt im Handlungsgeschehen zu einer Neuorientierung kommen könnte. Ins Extrem gesteigert, würde diese Sichtweise jedoch zur Auflösung einer stetigen Handlung führen, insofern die handlungswirksame Option permanent zur Disposition stünde und ein fortgesetztes Wiederentscheiden erforderte, was Handeln letztlich verunmöglichen würde, da dieses ein gewisses Maß an Persistenz voraussetzt. Die von Seel posi-

tiv herausgestellte Wandlungsfähigkeit würde dann drohen, in einen gleichsam inflationären Wechsel von Optionen umzuschlagen.

Dieses Problem löst sich aber vor dem Hintergrund des zweiten Typus, der von Seel mit „prozessualer Akrasie“ bezeichnet wird. Von einer Willensschwäche kann nämlich zunächst einmal nur dann die Rede sein, wenn in einer bestimmten Phase (akratische Phase) eine andere Option handlungsleitend ist als in den Phasen zuvor und danach. Nur wenn eine bestimmte Handlungsoption als abweichend von einer zuvor verfolgten identifiziert wird, an die dann in der abschließenden Beurteilung wiederum angeknüpft wird, kann von einer „Schwäche“ und nicht nur von einer (neutralen) Änderung die Rede sein. Das Phänomen der Willensschwäche bedarf also einer phasenhaften Gliederung des Handlungsablaufs, um überhaupt bestehen zu können.

Bezieht man dies noch auf die im vorliegenden Ansatz unternommene Differenzierung von Handlungsphasen (Handlungsbegründung, Handlungsplanung, Handlungsdurchführung und Handlungsbeurteilung), dann lässt sich die akratische Phase noch weiter dahingehend differenzieren, ob die Akrasie bereits in der Handlungsplanung vorherrscht oder erst in der Durchführung auftritt. Diese Unterscheidung wird sofort deutlich, wenn sie an einem Beispiel demonstriert wird. Nimmt sich eine Person etwa vor, an diesem Abend keine Süßspeise zu essen, so kann dieser Vorsatz vielleicht in der Planungsphase gelingen („ich werde mich von dem Schrank voller Süßspeisen fernhalten“), jedoch in der konkreten Durchführung durch vielerlei Einflüsse durchbrochen werden: etwa weil der Schrank ein Sichtfenster hat und der Blick auf die erwähnten Leckereien fällt, oder weil die TV-Werbung ein entsprechendes Bedürfnis bis zur Unerträglichkeit weckt, oder auch, weil eine andere Person es nicht lassen kann, unablässig dem Willensschwachen solche Speisen vor Auge (und Nase) zu führen. Die Differenz dieser beiden Phasen ist hier wirklich augenscheinlich, jedoch ist es durchaus auch denkbar, dass eine Akrasie bereits in der Planungsphase auftritt, wenn – um beim Beispiel zu bleiben – allein die Vorstellung der Süßspeise die Person zur Aufgabe der guten Vorsätze verleitet.

Ob nun allerdings der Griff zur Süßspeise als Willensschwäche zu charakterisieren ist oder nicht, hängt wie gesagt davon ab, ob die Person in der ex-post-Beurteilung das Ablassen von der Süßspeise als richtigere Option beurteilt – tut sie dies nicht, dann wird die scheinbare willensschwache Handlung zum Beginn einer neuen Genussära dieser Person. Entscheidend ist also die abschließende Beurteilung einer Handlung, die nun noch einmal gesondert in den Fokus tritt.

5.1.3 Rücksichtsfehler: Das Problem der Handlungsbeurteilung

Die abschließende Beurteilung einer Handlung stellt – wie bereits oben (Kap 3.1) erläutert – einen integralen Bestandteil bzw. eine eigenständige Phase des Handlungsgeschehens dar. Entsprechend kann auch für diese Phase eigens eine Verknüpfung mit der vertikalen Dimension unternommen werden, und zwar insbesondere auch deshalb, um zu überprüfen, inwiefern die Urteilsfehler, die psychologischerseits für diese Phase einschlägig sind (siehe oben Kap. 3.1.3.4), alle vertikalen Ebenen gleichermaßen betreffen, oder ob diesbezüglich eine Differenzierung angebracht ist.

Zunächst sei jedoch allgemein das Verhältnis dieser Phase zur vertikalen Differenzierung erörtert. Hierbei kann die Feststellung federführend sein, dass die Grobabstufung subjektiver-, normativer- und logisch-vernünftiger Handlungsgründe zugleich eine graduelle Stufung im Sinne einer Zunahme der Objektivität der Grundbestimmung ist: Der Objektivitätsgrad ist bei den subjektiven Handlungsgründen am niedrigsten und bei den logisch-vernünftigen am höchsten. Demgemäß lässt sich fragen, ob dies auch bezogen auf die abschließende Handlungsbeurteilung der Fall ist.

Um mit der Ebene subjektiver Handlungsgründe zu beginnen, so kann eine Handlungsbeurteilung lediglich an subjektiven Kriterien ausgerichtet sein. „Haben sich die erwarteten Ergebnisse dieser bewährten Handlung wieder eingestellt?“ „Entsprachen diese Handlung und die aus ihr folgenden Ergebnisse meiner Person, meinen Bedürfnissen und Neigungen?“ Fragen dieser Art können als leitgebend für eine subjektive Handlungsbeurteilung bezeichnet werden. Es ist hierbei zu beachten, dass normative oder logisch-vernünftige Kriterien noch nicht in Betracht kommen, sondern lediglich die eigene subjektive „Wunschstruktur“ in der Beurteilung berücksichtigt wird.²¹ Bezüglich des Grades an Objektivität der Beurteilung ist zu sagen, dass solche rein subjektiven Beurteilungs-

21 Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass selbstverständlich auch Handlungen, die normativ oder logisch-vernünftig begründet waren, subjektiv beurteilt werden können, wie ebenfalls subjektiv begründete Handlungen eine normative oder logisch-vernünftige Beurteilung erfahren können. In der vorliegenden Darstellung werden jedoch lediglich die ebenenkonformen Fälle ausgeführt, um den Umfang der Darstellung nicht unnötig zu belasten. Ebenfalls wird hier davon abgesehen, die unterschiedlichen Formen der einzelnen Ebenen (die sog. „Binnendifferenzierung“) je einzeln zu thematisieren, da sie an der grundsätzlichen Art der Beurteilung nichts Wesentliches ändern.

kriterien als sehr unsicher zu bezeichnen sind, da sich im Handlungsvollzug eine Änderung der Wunschstruktur ergeben kann und somit die subjektive Verfassung, auf der eine solche Beurteilung beruht, gegenüber derjenigen, die in der Phase der Handlungsbegründung vorherrschte, eine Veränderung erfahren hat. So kann etwa das Werben um eine attraktive Person im Vollzug des Werbens durchkreuzt werden durch das Auftauchen einer anderen, noch attraktiveren Person, so dass eine erfolgreiche Werbung um die erste Person in der abschließenden Beurteilung nicht mehr der aktuellen Wunschstruktur entspricht, ja ihr sogar widersprechen kann. „Hätte ich mal abgewartet, bis die richtige (die zweite Person) kommt – jetzt muss ich die erste erst einmal wieder loswerden, um mich der zweiten zuwenden zu können“, könnte eine Beurteilung in einer solchen Situation lauten, wobei sich nach vollzogener zweiter Werbung (mit möglicherweise negativem Ausgang) sich die erste vielleicht doch als die richtigere herausstellen könnte usw. usf.

Es zeigt sich also, dass die subjektive Beurteilungsstruktur kein wirklich verlässliches Kriterium darstellt, da sie unvorhersehbaren Wandlungen unterliegen kann. Dies trifft umso mehr zu, wenn der Zeitraum zwischen Beurteilung und vollzogener Handlung größer wird. „Wäre ich an diesem Abend nur zu Hause geblieben, dann hätte ich mir ... erspart“, könnte eine Langzeitbeurteilung auf subjektiver Ebene gemäß der geschilderten Situation lauten. Bei solchen Langzeitbeurteilungen kommt jedoch noch ein weiterer Faktor als Problem hinzu, insofern den zu beurteilenden Situationen in der Erinnerung eine Verzerrung zuteilwerden kann, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Betrachtet man dagegen die Ebene normativer Handlungsgründe bzw. eine Handlungsbeurteilung, die vom normativen Standpunkt ausgeht, so sind es (ganz allgemein) bestehende Regeln, denen gemäß sich eine Handlung zu vollziehen hatte, wobei die Beurteilung an der Erfüllung oder Einhaltung dieser Regeln orientiert ist. „Wurde die Handlung der vorausgesetzten Regel konform vollzogen?“ „Wurden die mit der Regel verbundenen Erwartungen erfüllt?“ Solche und ähnliche Fragen werden die Beurteilung auf dieser Ebene leiten. Außen vor bleiben bei einer solchen Beurteilung, ob die Handlung der aktuellen subjektiven Wunschstruktur entspricht sowie ob diese Regeln sich im Handlungsverlauf als logisch-vernünftig herausgestellt haben oder nicht. Selbstredend kann es eine mögliche Folge der normativen Beurteilung sein, zu überprüfen bzw. bedarfsweise in einer Folgehandlung auszuprobieren, ob eine andere Handlungsoption in einer vergleichbaren Situation den eigenen Wünschen gemäßer wäre bzw. eine logisch-vernünftig begründete Option der normativ gegebenen gegenüber bevorzugt werden muss. Dies sind jedoch Erwägungen, die bereits jenseits einer normativen Handlungsbeurteilung liegen.

Was den Grad an Objektivität einer solchen Beurteilung betrifft, so ist die Persistenz einer Regel gegenüber einer subjektiven Wunschstruktur deutlich höher einzuschätzen. Auch wenn es durchaus denkbar ist, dass sich während des Handlungsverlaufs eine Regel ändert, so wird dies jedoch bei weitem nicht so oft geschehen, wie auf der subjektiven Ebene.²² Damit ist das Beurteilungskriterium, ob nämlich eine Handlung einer geltenden Regel entspricht, als weitaus verlässlicher einzuschätzen. Selbst in dem Fall, dass sich eine Regel im Verlauf der Handlung ändert, steht die alte Regel in der Beurteilungsphase ja noch zur Verfügung, obgleich bei mündlichen Vereinbarungen zuweilen auch unterschiedliche Erinnerungsspuren aufeinander treffen, im Sinne von: „Wir hatten doch vereinbart, dass ...“; „Also ich hatte es dagegen so verstanden, dass ...“

Auf der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe sind solche Missverständnisse idealerweise ebenso wenig zu befürchten wie eine Änderung der Handlungsorientierung im Verlauf der Handlung. Eine Handlungsbeurteilung, die auf logisch-vernünftiger Ebene weder die individuelle Wunschstruktur noch geltende Regeln in Betracht zieht, ist demnach von wechselnden kontingenten Einflüssen befreit und hat sich lediglich darauf zu richten, ob die logisch-vernünftig begründeten Handlungsmaximen in der Handlung verfolgt wurden oder nicht.

Hier stellt sich jedoch sogleich das Problem ein, wie es sich entscheiden lässt, ob eine Handlung rein aus logisch-vernünftigen Gründen vollzogen wurde, ein Problem, das auch Kant in seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* diskutiert und zum Ergebnis kommt, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, aus Erfahrung letztgültig zu entscheiden, ob nicht auch andere Antriebe unser Handeln motiviert haben, wobei dies sogar für die Beurteilung der eigenen Handlung gilt (was eine externe empirische Beurteilung natürlich mit einschließt).²³ Dieses

22 Hier kommt noch hinzu, dass diese Möglichkeit je nach Stufe der Binnendifferenzierung (vgl. Kap. 2.1.2.5) anders zu beurteilen ist. Eine lockere Vereinbarung zwischen Personen hat hier klarerweise weniger Bestand, als ein staatlich anerkanntes Gesetz.

23 „In der Tat ist es schlechterdings unmöglich, durch Erfahrung einen einzigen Fall mit völliger Gewißheit auszumachen, da die Maxime einer sonst pflichtgemäßen Handlung lediglich auf moralischen Gründen und auf der Vorstellung seiner Pflicht beruht habe. Denn es ist zwar bisweilen der Fall, daß wir bei der schärfsten Selbstprüfung gar nichts antreffen, was außer dem moralischen Grunde der Pflicht mächtig genug hätte sein können, uns zu dieser oder jener guten Handlung und so großer Aufopferung zu bewegen; es kann aber daraus gar nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß wirklich gar kein geheimer Antrieb der Selbstliebe, unter der bloßen

Ergebnis scheint nun aber fatale Folgen zu haben, denn es legt nahe, dass es überhaupt nicht entscheidbar ist, ob jemals eine Handlung lediglich aus vernünftigen Gründen allein vollzogen wurde,²⁴ da sich eine solche Entscheidung grundsätzlich dem empirischen Zugang entzieht. Für Kant ist dieses Problem nicht anders lösbar als durch die „klare Überzeugung“, dass die Vernunft es uns gewährt, Handlungsgründe rein logisch (also a priori) zu generieren und zu verfolgen, dass also die Vernunft in uns aus logischen Gründen bestimmte Handlungsoptionen gebietet.²⁵

Neben diesem allgemeinen Problem lässt sich für den vorliegenden Ansatz hieraus die Frage ableiten, ob nicht dadurch die Konstatierung einer Stufe der logisch-vernünftigen Handlungsbeurteilung selbst unsinnig wird, wenn sie keinerlei empirische Sicherheit aufweisen kann. Hierauf ist zu antworten, dass dies lediglich für die Behauptung gelten würde, diese Stufe wäre in reiner Form a priori möglich. Allerdings verweist schon der Blick darauf, dass die Beurteilung von vollzogenen Handlungen immer auf empirische Sachverhalte Bezug nehmen muss, dass eine solche reine Form gar nicht sinnvoll denkbar ist. Gleichwohl ist gegen die urteilende Feststellung, dass die logisch-vernünftigen Gründe in der Handlung Berücksichtigung fanden bzw. die Handlungen diesen gemäß vollzo-

Vorspiegelung jener Idee, die eigentliche bestimmende Ursache des Willens gewesen sei“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, B 25, ebd., S. 34).

- 24 Vor diesem Hintergrund verwundert es auch wenig, dass die empirischen Studien Kohlbergs keinen einzigen Fall des Vorkommens der sechsten Stufe (moralische Prinzipien) aufweisen konnten – vgl. oben Kap. 4.1.2.
- 25 „Man braucht auch eben kein Feind der Tugend, sondern nur ein kaltblütiger Beobachter zu sein, der den lebhaftesten Wunsch für das Gute nicht sofort für dessen Wirklichkeit hält, um [...] in gewissen Augenblicken zweifelhaft zu werden, ob auch wirklich in der Welt irgend wahre Tugend angetroffen werde. Und hier kann uns nun nichts für den gänzlichen Abfall von unseren Ideen der Pflicht bewahren und gegründete Achtung gegen ihr Gesetz in der Seele erhalten, als die klare Überzeugung, daß, wenn es auch niemals Handlungen gegeben habe, die aus solchen reinen Quellen entsprungen wären, dennoch hier auch davon gar nicht die Rede sei, ob dies oder jenes geschehe, sondern die Vernunft für sich selbst und unabhängig von allen Erscheinungen gebiete, was geschehen soll, mithin Handlungen, von denen die Welt vielleicht bisher noch gar kein Beispiel gegeben hat, an deren Tunlichkeit sogar der, so alles aus Erfahrung gründet, sehr zweifeln möchte, dennoch durch Vernunft unnachlässig geboten sei“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, B 26 f., ebd., S. 35)

gen wurde, gar nichts einzuwenden, auch wenn damit nicht bewiesen wäre, dass die Handlung allein aus diesen Gründen motiviert war.²⁶

Letzteres gilt zudem ebenfalls für die Ebene normativer Handlungsbeurteilung, denn ob ich eine Handlung rein aus normativen Gründen unabhängig von subjektiven Wünschen vollzogen habe oder nicht, lässt sich gleichermaßen nicht auf empirischem Wege sicher feststellen.²⁷ D.h. die wahren Motive des Handelnden bleiben der Handlungsbeurteilung letztlich doch verborgen, jedoch lassen sich über den Weg der Objektivitätsgrade doch unterschiedliche Freiheitsgrade auch bei der Beurteilung bestimmen, wobei sich bereits zeigte, dass die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbeurteilung durch ihren notwendigen Bezug zur Empirie nicht mit dem Freiheitsgrad der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbegründung einhergeht. Trotzdem ist diese Stufe der Handlungsbeurteilung weniger in empirische Kontingenzen einbezogen als die normative- und wiederum diese weniger als die subjektive Handlungsbeurteilung, weshalb die Abstufung untereinander mit derjenigen der Stufen der Handlungsbegründung analog ist.

Diese allgemeinen Probleme der nachträglichen Beurteilung einer vollzogenen Handlung werden jedoch noch verschärft, wenn man sich die oben bereits erwähnten (vgl. Kap. 3.1.3.4) psychologischen Befunde von Urteilsfehlern ins Bewusstsein ruft. Hier sind einmal der „fundamentale Attributionsfehler“ sowie die „selbstwertdienliche Attribution“ anzuführen. Ersterer kann kurz so umschrieben werden, dass bei Urteilenden eine signifikante Neigung dazu besteht, den Anteil des bewussten Entscheidens und Kontrollierens einer Handlung gegenüber dem Einfluss innerer und äußerer Determinanten zu überschätzen. Dies ist für eine Handlungsbeurteilung insofern problematisch, als das Urteil zu dem Ergebnis kommen kann, es sei eine Handlung allein (oder zumindest im hohen Maße) auf die gewählte Option und deren bewusst kontrollierte Durchführung

-
- 26 Dies entspricht der Kantischen Unterscheidung von „pflichtgemäßen Handlungen“, die selbstverständlich empirisch beurteilbar sind, und der reinen Form von „Handlungen aus Pflicht“, auf die allein sich die erörterte Skepsis bezieht.
- 27 Hieraus lässt sich eine allgemeine Kritik an sicheren empirischen Beweisen hinsichtlich der „wahren Motive“ eines Menschen in seinem Handeln ableiten, seien sie psychologisch oder auch neurowissenschaftlich begründet, denn an der Einbeziehung „subjektiver Berichte“ in den Forschungsprozess kommt selbst die kognitive Neurowissenschaft nicht vorbei. – Vgl. Kristian Köchy, „Was kann die Neurobiologie nicht wissen? Bemerkungen zum Rahmen eines Forschungsprogramms“, in: ders., Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, ebd., S. 161 ff.

zurückzuführen, während es vielmehr günstige äußere und/oder innere Bedingungen waren, die diese Durchführung beförderten. Ein Spezialfall dieses Attributionsfehlers stellt dann die „selbstwertdienliche Attribution“ dar, bei der jene Überschätzung insbesondere dann hoch ist, wenn eine Handlung als erfolgreich eingestuft wird. Eine dritte Art von Urteilsfehlern sind Gedächtnisfehler wie etwa der sogenannte „Hindsight Bias“, bei dem eigene Fehleinschätzungen in der Langzeitbeurteilung auf das richtige Ergebnis umgedeutet bzw. gemildert werden. Zu diesen Gedächtnisfehlern gehören aber auch die Phänomene der Verzerrung von Erinnerungen durch den Einfluss von Erfahrungen die zwischen dem zu erinnernden Ereignis und der Erinnerung liegen.

Es fragt sich nun, wie diese Ergebnisse vor dem Hintergrund der Differenzierung unterschiedlicher Ebenen von Handlungsbeurteilung zu bewerten sind. Um mit den zwei Formen von Attributionsfehlern zu beginnen, so lässt sich wiederum das Beispiel des Werbens um eine andere Person bemühen, um die Ebene der subjektiven Handlungsbeurteilung in ihrem Verhältnis zu diesem Urteilsfehler zu verdeutlichen. Nehmen wir einmal an, es taucht in der oben geschilderten Situation keine zweite (attraktivere) Person auf, sondern lediglich Personen, die der ersten an Attraktivität nicht gleichkommen, so erschiene dem Werber seine Werbung als ein Akt, der lediglich seiner bewussten Kontrolle entstammt (fundamentaler Attributionsfehler) und dies wahrscheinlich umso mehr, wenn die Werbung zu einem erfolgreichen Ziel gelangt (selbstwertdienliche Attribution). Wie sehr jedoch dieser Akt auf günstigen situativen Bedingungen aufbaut, zeigt sich in dem Moment, wenn (wie oben geschildert) eine zweite Person auftritt, die mehr Wirkung auf die Wunschstruktur des Handelnden ausübt. Vor diesem Hintergrund erscheint die eben geschilderte Situation im hohen Maße auch auf der günstigen Situation zu beruhen, dass keine attraktivere Person die Werbung gestört bzw. die Wunschstruktur umgeleitet hat. Trotz allem muss hier auch angemerkt werden, dass die wirklich handlungsleitenden Faktoren lediglich mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ausgemacht werden können, da – wie oben ausgeführt – die wahren Motive sich einem direkten empirischen Zugang grundsätzlich versperren und nur indirekt mit einem Grad an Wahrscheinlichkeit erschlossen werden können.

Auf der Ebene der normativen Handlungsbeurteilung sieht die Situation sehr ähnlich aus, denn auch hier ist es fragwürdig, ob eine normativ begründete Handlung rein aus bewussten Motivationen entsprang oder nicht vielmehr doch (auch) auf anderen Faktoren beruht wie die Angst vor Bestrafung oder auch der Gewohnheit. Dies wird – wie oben ausgeführt (Kap. 5.1.1) – insbesondere in Situationen der Fall sein, wenn die normativen Handlungsgründe der subjektiven Wunschstruktur widersprechen und die normativ begründete Handlung gegen

anders gerichtete Wünsche durchgesetzt werden muss. In diesen Fällen werden ja bereits in den ersten Phasen einer Handlung unterstützende Motivationen wirksam (etwa Sokolowskis „simulierte Motivlagen“), weshalb eine Überschätzung gemäß des genannten Attributionsfehlers im Vergleich zur Ebene subjektiver Handlungsbeurteilung sogar noch wahrscheinlicher wird, und dies zumal, wenn die Durchsetzung einer normativ begründeten Handlung erfolgreich ist.

Diese Einschätzung verstärkt sich noch, wenn die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbeurteilung in den Fokus tritt, da die logisch-vernünftige Handlungsbegründung gleich doppelt in Konflikt geraten kann (mit der subjektiven und normativen Ebene) und deshalb doppelt gestützt werden muss, um durchgesetzt werden zu können. Es scheint sich hier das Ergebnis abzuzeichnen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens des fundamentalen- wie auch des selbstwertdienlichen Attributionsfehlers mit den Ebenen ansteigend ist, wobei zugleich nochmals betont sei, dass die wahren Handlungsmotive letztlich im Verborgenen bleiben.

Richtet sich das Augenmerk nun auf die anderen Formen von Urteilsfehlern („Hindsight Bias“ und Erinnerungsverzerrung), so betreffen diese vornehmlich die Langzeitbeurteilung einer Handlung, wobei etwa ein „Hindsight Bias“ dann vorliegt, wenn in der Langzeitbeurteilung eine erfolgreiche Handlung selbstwertdienlich uminterpretiert wird. Auch die Wahrscheinlichkeit solcher Fehler wird mit den Ebenen ansteigend sein, da die selbstwertdienliche Uminterpretation u.a. im Ausblenden zusätzlicher stützender Motivationen bestehen wird. D.h. bei einer Langzeitbeurteilung wird ein erfolgreiches Handlungsergebnis fortschreitend so uminterpretiert, dass es vom Akteur aus einer bewussten Absicht und deren kontrollierter Durchführung tendenziell allein hervorgebracht wurde. Ebenso kann eine weniger erfolgreiche Handlung dadurch selbstwertdienlich uminterpretiert werden, dass die negativen Bestandteile des Ergebnisses fortschreitend gegenüber den positiven abgeschattet werden. Inwieweit dies möglich ist, hängt dazu noch davon ab, welchen Situationen die urteilende Person zwischen der vollzogenen Handlung und dem Zeitpunkt der Langzeitbeurteilung ausgesetzt war, weil situative Bedingungen (beispielsweise Urteile und Beschreibungen anderer Personen oder ähnlich gelagerte Erfahrungen) die Erinnerung an die Handlung und deren Ergebnis verzerren können.

Das Ergebnis dieser Erörterungen zur Phase der Handlungsbeurteilung ist also als zwiespältig zu betrachten, da auf der einen Seite ein Anstieg des Freiheitsgrades zu verzeichnen war, der mit dem grundsätzlichen Anstieg der Objektivität gemäß der Entfaltung der Ebenen zusammenhing. Auf der anderen Seite zeigte sich jedoch, dass mit diesem Anstieg auch die Wahrscheinlichkeit von Urteils-

fehlern sich erhöhte, was die gewonnene Freiheit im Urteilen wieder zu reduzieren scheint. Als ein wichtiges Ergebnis dieser und der vorausgehenden Erörterungen ist jedoch festzuhalten, dass die Untersuchung der Handlungsphasen auf spezifische Probleme, die sich aus der Verknüpfung mit der vertikalen Ebene ergeben, durchaus fruchtbar wirkt und zu differenzierteren Ergebnissen führt. Dies zu zeigen, war eine der Hauptabsichten dieser Erörterungen, wobei angemerkt werden muss, dass sie sich der Einfachheit halber lediglich auf die drei bewussten Ebenen der vertikalen Dimension bezogen haben. Wären die drei nicht-bewussten Ebenen in die Betrachtung mit einbezogen worden, dann hätte sich der Blick u.a. auf eine Lücke im Freiheitsraum richten können, da etwa auf der Ebene „angeborener Verhaltensmuster“ eine Phase der Beurteilung nicht sinnvoll angenommen werden kann, während die Ebene „erworbener Verhaltensmuster“ durchaus eine Phase durchläuft, die der Handlungsbeurteilung analog ist, insofern sich ein erfolgreiches Verhaltensmuster fester einschreibt und zur Stärkung dieses Musters beiträgt bzw. ein weniger erfolgreiches Muster im Wiederholungsfall verworfen wird. Dies sei jedoch nur als ein Hinweis darauf betrachtet, dass auch die nicht-bewussten Ebenen einer solchen Untersuchung zugänglich sind und mit Differenzierungen bzw. Lücken aufwarten.

Solche Lücken werden jedoch insbesondere in der Verknüpfung der vertikalen Dimension mit der genetischen zentral, was nun genauer erörtert werden soll.

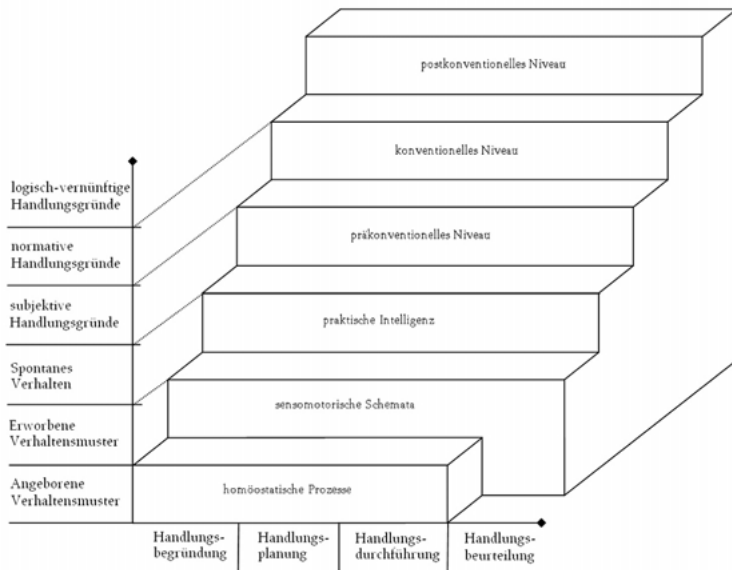
5.2 DIE GENETISCHEN LÜCKEN IM HANDLUNGSRAUM

Es wurde am Anfang dieses Kapitels darauf hingewiesen, dass der Differenzierungsraum (in seiner Grobgliederung), der in dem vorliegenden Ansatz aufgespannt wird, rein rechnerisch 144 Kontextualisierungsfelder umfasst. Dass dies lediglich eine abstrakte Rechnung darstellt, hat sich bereits am Ende des letzten Abschnittes gezeigt, insofern sich auf der untersten Ebene in der letzten Phase eine Lücke in diesem Raum offenbarte. Weit gravierender zeigt sich die Lückenhaftigkeit dieses Differenzierungsraums, wenn die vertikale Dimension mit der genetischen im Zusammenhang betrachtet wird, insofern für die frühen entwicklungspsychologischen Stufen selbstredend die höheren Formen der Handlungsbegründung noch gar nicht existieren können. Ja, es ist sogar fraglich, ob diese Lückenhaftigkeit sogar in die unteren Ebenen der vertikalen Dimension hineinreicht, wenn man sich vor Augen hält, dass die erste entwicklungspsychologische Stufe durch homöostatische Regelungen und Reflexe gekennzeichnet ist. Es kann deshalb durchaus als eine noch offene Frage gelten, wann das Kind damit beginnt, erworbene Verhaltensmuster (die zweite vertikale Stufe) auszu-

bilden. Es wurde oben bewusst darauf verzichtet, konkrete Zeitangaben zum Beginn der einzelnen genetischen Stufen zu machen, da die Erforschung pränataler kognitiver Fähigkeiten diesbezüglich sicher noch einige interessante Befunde zutage fördern wird. Solche Zeitangaben sind für das vorliegende Modell auch letztlich unwichtig, da es lediglich eine abstrakte Systematisierung von Stufen vornimmt, die in einer inneren Kohärenz aufeinander folgen.

Vergleicht man nun die genetischen Stufen mit den vertikalen kognitiven Stufen, dann deutete sich ja bereits oben (Kap. 4.1.3) eine weitgehende Analogie zwischen beiden Stufungen an, so dass sich ganz allgemein sagen lässt, dass der Differenzierungsraum in Richtung der genetischen Ebene treppenförmig ansteigt (Abb. 12).

Abb. 12: Der treppenförmige Anstieg im Differenzierungsraum



Die erste Stufe repräsentiert dann die Verschränkung der Ebene angeborener Verhaltensmuster mit der Stufe homöostatischer Prozesse, wobei alle anderen Ebenen und Stufen unberücksichtigt bleiben. Da die unteren Ebenen in den folgenden integriert bleiben, füllt sich mit jeder weiteren Stufe der Differenzierungsraum an, wobei erst auf der letzten Stufe alle Dimensionen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Durch diese Lücken ist der Differenzierungsraum erheblich lichter geworden und die anfänglich rein rechnerisch bestimmbaren 144 Felder haben sich jetzt auf 83 reduziert, wobei hier offen bleiben soll, ob sich

nicht noch andernorts solche Lücken aufweisen lassen.²⁸ Ein möglicher Bereich für eine weitere Lücke sei hier jedoch noch angeführt, da es sich bei ihm doch um einen erheblichen Leerraum handeln würde, wenn sie sich bestätigte: die postkonventionelle Stufe bzw. die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe.

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen (Kap. 4.1.2), dass sich um die Stufe 6 des Kohlbergschen Ansatzes einige Diskussionen rankten, und dass Kohlberg selbst in seinen späteren Studien zurücknahm, eine solche Stufe empirisch aufgewiesen zu haben und ihr lediglich noch einen hypothetischen Charakter zuschrieb. So könnte die berechnete Frage lauten, ob bei dieser Stufe nicht ebenfalls eine Lücke klafft. Die Antwort auf diese Frage fällt ambivalent aus, insofern einerseits empirisch – wenn die Kohlbergschen Versuche eines Nachweises als konsistent vorausgesetzt werden – eine solche Stufe nicht nachweisbar ist und somit der empirische Schluss naheliegt, dass ein Handeln, das auf dieser Stufe rangiert, gar nicht oder, wenn überhaupt, dann zumindest sehr selten vorkommt. Man könnte somit sagen, dass hier zumindest aus empirischer Sicht eine Lücke existiert, bei der nicht abzusehen ist, ob sie sich jemals schließen lassen wird, da empirisch nicht vorauszusehen ist, ob sich irgendwann einmal ein Fall wird nachweisen lassen, in dem ein Handeln auf dieser Stufe 6 vorliegt. Auf der anderen Seite wurden im genannten Kap. 4.1.2 einige Gründe benannt und diskutiert, die klar für eine solche Stufe 6 sprechen, wie auch die systematischen Argumente für eine Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe, wie sie bei der Entfaltung der vertikalen Dimension ausgeführt wurden, ein Ausgehen von einer solchen Ebene bzw. Stufe nahelegen (siehe Kap. 2.1.2.6). Zudem wurde im vorausgehenden Kapitel (Kap. 5.1.3) mit Bezug auf Kant darauf verwiesen, dass ein empirischer Nachweis eines reinen Vorliegens einer Handlungsbeurteilung (was für die Phase der Handlungsbegründung gleichermaßen gilt) auf dieser Ebene grundsätzlich nicht möglich ist, weshalb ein fehlender empirischer Nachweis auch nicht als Argument gegen eine solche Ebene/Stufe gelten kann. Trotz dieser berechtigten Einschränkungen verbleibt eine Ambivalenz bezüglich der Frage, ob sinnvoll von einer solchen Ebene/Stufe ausgegangen werden kann.

Wie ist mit einer solchen Situation umzugehen? Ein Weg könnte (in Anlehnung an den Kantischen Ansatz) der sein, diese Ebene/Stufe als Anspruch zu verstehen, der sich an den Menschen stellt, wobei es als prinzipiell offene Frage

28 Beispielsweise lässt sich fragen, ob sich auf den Ebenen angeborener und erworbener Verhaltensmuster für die Phasen der Handlungsbegründung und -planung analoge Prozesse bestimmen lassen. Schaut man sich jedoch die neuronalen Prozesse von Verhaltensäußerungen an (siehe Kap. 3.1.3.5), dann scheint vieles auf solche analoge Prozesse hinzuweisen.

gelten kann, ob es den Menschen irgendwann einmal möglich wird, diesem Anspruch überhaupt oder sogar vollends zu entsprechen. Die Realisierung des höchsten Grades an Freiheit verbleibt nach diesem Ansatz im Hypothetischen, was allerdings insbesondere für die Phasen der Planung, Durchführung und Beurteilung von Handlungen gilt. So hatte sich bereits in Kap. 5.1.1 bei der Problematik der Durchsetzung eines vergleichsweise schwachen Motivs logisch-vernünftiger Herkunft gegenüber anderen, stärkeren Motivationen gezeigt, dass eine Unterstützung durch zusätzliche Motive hilfreich, wenn nicht notwendig ist, um eine solche Durchsetzung zu gewährleisten. Für die von Kant als Anspruch gedachte Handlung (rein) „aus Pflicht“ auf der einen Seite scheint sich damit eine hoffnungslose Situation abzuzeichnen, insofern sich im günstigsten Fall zwar Motive generieren lassen, die rein auf logisch-vernünftiger Begründung basieren, die jedoch, um handlungswirksam werden zu können, zusätzlicher Motive bzw. „simulierter Motivlagen“ bedürfen, was die „Reinheit“ derselben wieder zunichtemacht.

Auf der anderen Seite zeichnet sich hierbei eine Dynamik der Koppelung von Motiven ab, die einer pragmatischen Durchsetzung solcher logisch-vernünftigen Motive durchaus entgegen kommen könnte. Diese Dynamik sei nun nochmal eigens in einem gesonderten Abschnitt erörtert.

5.3 DYNAMISCHE BEZIEHUNGEN DER STUFEN

Die Erörterung der dynamischen Beziehungen zwischen den Stufen sei mit einem etwas längeren Zitat aus Aristoteles' *Nikomachischer Ethik* begonnen, das recht eindrücklich einen ersten Ansatz einer dynamischen Freiheitstheorie schildert. Es lautet wiefolgt: „wenn jemand, ohne sich im Zustand der Unwissenheit zu befinden, so handelt, daß er ungerecht wird, dann ist er zweifellos aus freiem Willen ungerecht. Allerdings folgt daraus nicht, daß jemand es nur zu wünschen braucht und schon hört er auf ungerecht zu sein und wird wieder gerecht. Denn auch ein Kranker könnte nicht auf diese Weise wieder gesund werden. Dabei ist er unter Umständen sogar freiwillig krank: weil er nämlich ein liederliches Leben führt und nicht auf die Ärzte hört. Ursprünglich hätte es ihm freigestanden nicht krank zu sein, aber jetzt nicht mehr, nachdem er seine Gesundheit vertan hat ... So hatte auch der Ungerechte und Zügellose am Anfang die Möglichkeit nicht so zu werden – insofern beruht ihr jetziger Zustand auf freier Entscheidung – nachdem sie aber so geworden sind, haben sie keine Möglichkeit mehr nicht so

Das Diagramm zeigt eine vertikale Achse mit sechs Stufen, die von unten nach oben nummeriert sind:

- 6.) logisch-rationale Handlungsgründe
- 5.) normative Handlungsgründe
- 4.) subjektive Handlungsgründe
- 3.) spontane Verhaltensmuster
- 2.) erworbene Verhaltensmuster
- 1.) angeborene Verhaltensmuster

Eine gestrichelte horizontale Linie verläuft durch die Stufe 3. Eine durchgezogene Kurve beginnt auf der rechten Seite und verläuft nach links, wobei sie sich zwischen den Stufen 4 und 5 öffnet. Ein Pfeil weist von dieser Öffnung nach links auf die Stufe 4 hin.

Am unteren Ende der vertikalen Achse befindet sich ein Kasten mit der Aufschrift *Freiheitsgrad*.

Nehmen wir einmal an, ein Fußballspieler tritt einer Mannschaft bei, in der die Spieler aufgefordert sind, insbesondere durch Einzelaktionen das Spiel zu vollziehen. Nehmen wir weiterhin an, diese Mannschaft sei aufgrund ihrer exzellenten Einzelspieler auch sehr erfolgreich, so wird der normative Handlungsgrund, sich in gewissen Spielsituationen für eine Einzelaktion und nicht für eine Ballabgabe zu entscheiden, in der Handlungsbeurteilung positiv konnotiert sein. Im Wiederholungsfall wird sich diese Handlungsform zu einer Gewohnheit ausbilden und sich als ein erfolgreiches Verhaltensmuster konsolidieren. Ist dies geschehen, dann wird sich bei einer vergleichbaren Situation die Einzelaktionsstrategie gleich auf zwei Ebenen aufdrängen, nämlich auf der Ebene normativer Handlungsgründe wie auch auf der Ebene erworbener Verhaltensmuster. Beide Ebenen weisen damit das auf, was man „motivationale Kohärenz“ nennen könnte, die sich im oben beschriebenen Kampf ums Arbeitsgedächtnis als besonders

29 Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übers. v. Franz Dirlmeier, Darmstadt 1956, S. 55.

durchsetzungsfähig erweisen könnte. Da sich nun aber die sogenannten Bewährungsgründe auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe als Repräsentanten der erworbenen Handlungsgründe darstellten, wird sich auch auf dieser Ebene eine kohärente Strategie zeigen, was diese Motivation wiederum verstärkt (siehe Abb. 13).

Nehmen wir weiterhin an, dieser Fußballspieler wechselt zu einer Mannschaft, deren Strategie auf einem engvernetzten Zusammenspiel beruht, in dem Einzelaktionen nur in Ausnahmefällen positiv votiert werden. Es bedarf keines großen Erfindungsgeistes sich vorzustellen, dass ein solcher Spieler enorme Probleme haben wird, sich auf seinen neuen normativen Kontext einzulassen. Immer wieder wird er sich vornehmen, im folgenden Spiel den Ball öfter abzuspielen und sich dem Teamspiel einzuordnen, wobei er sich dann doch im konkreten Spielverlauf in Einzelaktionen verstricken wird, weil seine erworbenen Verhaltensmuster, die ihm als Bewährungsgründe subjektiv aufscheinen, den Sieg davon tragen.

Nun fragt es sich allerdings, ob es nicht doch möglich ist, dass sich dieser Spieler nach einer gewissen Eingewöhnungszeit in seine neue Mannschaft einfügt. Aristoteles findet hier eine klare negative Antwort, wenn er sagt: „nachdem sie aber so geworden sind, haben sie keine Möglichkeit mehr nicht so zu sein“. Für ihn ist also nach einer Verfestigung eines solchen Verhaltens keine Möglichkeit mehr gegeben, sich in eine andere Richtung zu entwickeln. Die Ausgangsentscheidung für ein bestimmtes Handeln (die Entscheidung, dem ersten normativen Kontext zu folgen und Einzelaktionen zu trainieren) konnte nach Aristoteles noch als frei bezeichnet werden, jedoch ist mit dem Verfestigen dieser Strategie die Freiheit zur Umwandlung verloren gegangen.

Auch wenn sich diese Diagnose in vielen Alltagssituationen zu bestätigen scheint, insofern eingeschliffene Gewohnheiten eine enorme Persistenz aufweisen, bleibt zu fragen, ob diese Ausweglosigkeit ein konsistentes Konzept ist, dass sich auch jenseits seiner empirischen Plausibilität erhärten lässt. Wenn ich mich frei dazu entscheide, den Weg der Ungerechtigkeit zu beschreiten (um einmal Aristoteles' eigenes Beispiel zu bemühen) und bilde dann auf diesem Wege die Ungerechtigkeit zu einer verfestigten Struktur in mir aus, die dann kein Entrinnen mehr zulässt, so geht diese Überlegung von einem Tabula-Rasa-Zustand vor der Ausgangsentscheidung aus, in dem noch keine verfestigten Gewohnheiten vorherrschen, denn gäbe es solche auch zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung, wären konsequenterweise auch diese unentrinnbar und verunmöglichten jede freie Entscheidung. Nun ist jedoch der Ausgang von einem solchen Tabula-Rasa-Zustand alles andere als plausibel, da schon von frühester Kindheit an das Ausbilden von festen Gewohnheiten einer der Grundprozesse

bei der Bildung einer Persönlichkeit darstellt, und zwar – wenn man sich etwa an Piaget anschließt – bereits in der Zeit vor der Ausbildung eines differenzierten Bewusstseins, das zu freier bzw. begründeter Entscheidung fähig ist. Von der Existenz einer solchen Tabula-Rasa könnte also nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um eine absolut neue Situation handelt, für die noch keinerlei Verhaltensmuster ausgebildet sind. Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, dass derart *absolut* neue Situationen, wenn überhaupt sinnvoll von ihnen ausgegangen werden kann, äußerst selten sind (dem Autor fällt kein einziges plausibles Beispiel ein) und jedenfalls nicht im Falle von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vorliegen, da das eigene Gerechtigkeitsempfinden schon sehr früh durch Sozialisationsprozesse geprägt ist. Streicht man jedoch die freie Ausgangsentscheidung bei Aristoteles weg, dann gelangt man zu einem psychologischen Determinismus, wie ihn etwa John Hospers vertritt,³⁰ demzufolge unser Handeln wesentlich von unbewussten Motivationen geleitet wird.

Will man einem solchen Determinismus entgehen und die Fähigkeit zur Wandlung einer Person nicht vorschnell ad acta legen, lohnt es zu überlegen, ob vor dem Hintergrund der im vorliegenden Ansatz geschilderten Strukturen nicht noch ein anderer Weg gangbar ist. Gehen wir zunächst von der Ausgangsentscheidung aus, so vollzieht sich diese nach dem vorliegenden Ansatz in der Weise, dass für eine bestimmte Situation auf den unterschiedlichen Ebenen situationsentsprechende Motive generiert werden – also (um zum Fußballbeispiel zurückzukommen) der normative Handlungsgrund, einer Mannschaft aus Einzelaktionisten beizutreten; der subjektive Handlungsgrund, immer schon ganz gern Einzelaktionen verfolgt zu haben und entsprechend auch ein gewisses Potential an entsprechenden erworbenen Verhaltensmustern aufzuweisen etc. pp. In diesem Fall liegt eine günstige Ausgangslage dafür vor, dass der normative Handlungsgrund entscheidungswirksam wird, insofern die anderen Motive ihm zumindest nicht deutlich entgegenstehen. Täten sie dies jedoch, so dass der Spieler sich subjektiv eher als Einzelaktionsvermeider, also als Teamspieler versteht und entsprechende Verhaltensmuster ausgebildet hat, so könnte sich der normative Handlungsgrund nur durchsetzen, wenn er gegen diese anderen ihm entgegenstehenden Motive eine Unterstützung erhielte. Ein Schlüssel hierfür können die bereits erörterten simulierten Motivlagen bzw. unterstützenden Motivationen sein (z.B. die Aussicht auf ein geregeltes Einkommen in der neuen Profimannschaft, die strenge Aufforderung des autoritären Trainers, oder auch die Unter-

30 Vgl. John Hospers, „Die Reichweite menschlicher Freiheit“, in: Ulrich Pothast (Hrsg.), *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a.M. 1978, S. 93–114.

stützung durch eine Fangemeinde), die als externe oder auch interne Faktoren das normative Motiv durch ihre Unterstützung handlungswirksam werden lassen. Trotzdem wird der Spieler bis zu dem Zeitpunkt, an dem er neue und entsprechende Verhaltensmuster eintrainiert hat, im Falle des Fehlens solcher unterstützenden Motive wieder in die alten Gewohnheiten zurückfallen und von der Einzelaktion ablassen. – Gleiches gilt dann natürlich ebenfalls für die geschilderte Situation, dass dieser Spieler in eine Mannschaft wechselt, die die Strategie verfolgt, möglichst von Einzelaktionen abzusehen. Da der Spieler in der vorausgehenden Mannschaft Verhaltensmuster ausgeprägt hat, die dieser Strategie entgegenstehen, so kann er seine Anpassungsleistung an die neue Anforderung nur durch unterstützende Motive vollziehen.

Überblickt man diesen Ansatz (der analog auch für die logisch-vernünftigen Handlungsgründe durchgeführt werden könnte), so stimmt er mit Aristoteles' Einschätzung überein, dass es nicht möglich ist, einfach nur eine Wandlung zu wünschen, um sie auch schon vollziehen zu können. Jedoch widerspricht er der Einschätzung von Aristoteles, dass eine solche Wandlung unmöglich ist, denn wenn die Bedingungen vorteilhaft und ausreichend unterstützende Motive gegenwärtig sind, kann es durchaus sein, dass ein gewandeltes normatives Motiv handlungswirksam wird und fortschreitend neue Verhaltensmuster generiert, so dass nach einer gewissen Zeit die Unterstützung durch andere Motive nicht mehr benötigt wird.³¹

An dieser Stelle fragt sich jedoch, welche Auswirkung diese Dynamik für die Beurteilung der Freiheitsgrade hat. Im Unterschied zu Aristoteles, der Freiheit lediglich der Ausgangsentscheidung beimisst, ist im vorliegenden Ansatz die Zuschreibung von Freiheit graduell und differenziert zu beurteilen. Wie bereits in Kap. 3.3 dargelegt, ist der Freiheitsgrad je nach Handlungsphase unterschiedlich zu beurteilen, wobei er in den beiden volitionalen Phasen (Planung und Durch-

31 Einen ähnlichen Ansatz verfolgt auch Ulrich Pothast mit seinem Vorschlag zur Änderung der Strafpraxis. Entgegen der gängigen Praxis, Straftäter zu internieren, sei's im Sinne einer Präventionspraxis des Wegsperrens (was einer deterministischen Sicht entspricht) oder auch im Sinne eines Sühnens für eine Schuld (was einer indeterministischen Sicht entspricht), fordert Pothast, die Straftäter in positive soziale Strukturen zu integrieren, in denen sie – wie man es von dem vorliegenden Ansatz aus beschreiben könnte – neue Verhaltensmuster ausbilden können, die es gewährleisten, dass gute Vorsätze nicht sofort durch alte Gewohnheiten verhindert werden, was bei Pothast unter dem Titel „quasi-therapeutischer Prozess“ rangiert. Vgl. Ulrich Pothast, *Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise. Zu einigen Lehrstücken aus neuerer Geschichte von Philosophie und Recht*, Frankfurt a.M. 1987, insb. S. 394 ff.

führung) niedriger anzusetzen ist als in der motivationalen Phase der Handlungsbegründung. Diese Abstufung der Freiheitsgrade kreuzt sich nun mit der vertikalen Abstufung unterschiedlicher Ebenen, was in der Konsequenz bedeutet, dass etwa ein normativer Handlungsgrund in der Phase der handlungswirksamen Entscheidung an Freiheit verlieren wird, insofern er Unterstützung von Motiven aus anderen Ebenen bedarf, um sich durchsetzen zu können. Gleiches gilt auf das Ganze gesehen aber auch umgekehrt, insofern ein erworbenes Verhaltensmuster an Freiheit gewinnt, wenn es durch einen normativen Handlungsgrund unterstützt wird.

Es kann nun allerdings nicht darum gehen (auch wenn die Assoziation vielleicht nahe liegt), solche negativen oder positiven Verstärkungsdynamiken in quantitative Werte zu überführen, so dass am Schluss angegeben werden könnte, diese oder jene Handlung habe einen Freiheitsgrad von 3,79 oder Ähnliches. Es wäre absurd ein solches Rechnungssystem einführen zu wollen und liegt keinesfalls in der Absicht des vorliegenden Ansatzes. Vielmehr galt es mit der Darstellung dieser Dynamik zu zeigen, dass die Rede von der Freiheit einer Entscheidung oder einer Handlung nicht gleich hinfällig wird, wenn sich in dieselben andere Motive (unterstützend) einmischen. Auch wenn (wie im vorliegenden Beispiel) der Grad der Freiheit sich ändert, heißt dies eben noch keineswegs, dass die Rede von einer Freiheit damit überflüssig würde.

